



## Ausgabe Nr. 10/2024 vom 10.10.2024

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **273. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

### Thema des Monats

## Die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten

In Anhang III der Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 sind die Anforderungen an die Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten festgelegt. Die dort genannten Informationen müssen auf einem Etikett in physischer Form, das auf der Verpackung angebracht ist, oder — bei Kennzeichnungselementen, die nicht auf dem Etikett angegeben werden können, weil die Verpackung zu klein ist — in einem gesonderten Merkblatt angegeben werden, das der Verpackung beigelegt ist. Produkten ohne Verpackung muss hingegen ein Merkblatt beiliegen.

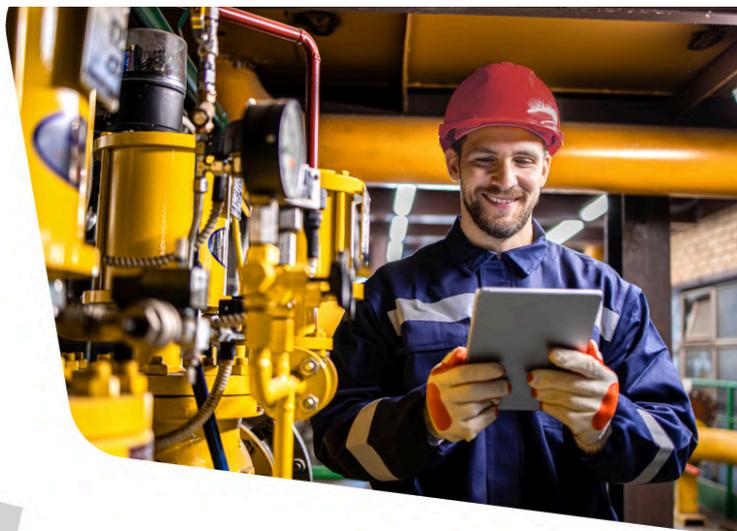
Die Kennzeichnungsanforderungen betreffen Parameter im Zusammenhang mit der agronomischen Wirksamkeit von EU-Düngeprodukten. Das betrifft z. B. den Nährstoffgehalt oder andere Parameter im Zusammenhang mit diesen Produkten, wie etwa ihre Menge. Die Kennzeichnungsanforderungen erstrecken sich unter anderem auf Informationen, die zum

Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der Verwendung von EU-Düngeprodukten notwendig sind, wie z. B. Informationen, die zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen gemäß der Richtlinie 91/676/EWG erforderlich sind. Auch sind Informationen für die richtige Handhabung und Verwendung solcher Produkte nach dem Kauf sowie Informationen über die Lagerbedingungen erforderlich.

Die Form, in der EU-Düngeprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 gekennzeichnet werden sollen, muss an den aktuellen Stand der Digitalisierung angepasst werden. Wichtig dabei ist, dass dabei weder die Qualität der Informationen noch deren Bereitstellung und Zugänglichkeit darunter leidet. Die Bereitstellung von Informationen auf einem Etikett in digitaler Form hat dabei eindeutige Vorteile.

Gegenwärtig ist die Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 ziemlich überladen und unübersichtlich. Digitale Kennzeichnungen können die Weitergabe von Kennzeichnungsangaben verbessern, da durch sie überladene physische Etiketten vermieden werden. Außerdem können die Anwender auf verschiedene, nur in digitalen Formaten verfügbare Leseoptionen zurückgreifen (z.B. größere Schrift, automatische Suche, Lautsprecher oder Übersetzung in andere Sprachen).

Anzeige



Technische  
Dokumentation  
digitalisieren

Mit der neuen **Maschinenverordnung** ebnet die EU den Weg zur **digitalen Betriebsanleitung**.

In unserem Whitepaper erfahren Sie, welche Chancen sich daraus für Ihre Technische Dokumentation ergeben und wie Sie diese nutzen.

**Jetzt anfordern!**

Darüber hinaus kann die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten nach Meinung der Kommission zu den laufenden Fortschritten beim digitalen und beim grünen Wandel des

europäischen Agrarsektors beitragen, indem Verpackungsabfälle verringert und die Berichterstattungspflichten von Landwirten in Bezug auf die Verwendung solcher Produkte erleichtert werden. Außerdem erhofft sich die Kommission, dass die digitale Kennzeichnung zu mehr Effizienz bei der Verwaltung der Kennzeichnungspflichten durch die Wirtschaftsakteure führt, indem sie die Aktualisierung der Kennzeichnungsangaben erleichtert und die Bereitstellung gezielterer Informationen für die Anwender ermöglicht. Bislang waren die Platzbeschränkungen auf den Verpackungen für die physischen Etiketten stellenweise ein echtes Problem. Dieses Problem hat sich mit den digitalen Etiketten erledigt. Außerdem wird die bessere Rückverfolgung der Informationen ermöglicht und irrelevante oder unnötige Informationen können so vermieden werden. Auch erhofft sich die Kommission, dass die digitale Kennzeichnung dazu beiträgt, die Kennzeichnungskosten entlang der gesamten Lieferkette zu senken, da die Etiketten von EU-Düngeprodukten nach einer Transaktion zwischen Wirtschaftsakteuren geändert werden können, bevor die Produkte die Endanwender erreichen.

Unter bestimmten Umständen würde ein digitales Etikett jedoch für zusätzliche Probleme sorgen. So zum Beispiel, wenn es keinen oder nur einen unzureichenden Zugang zu digitalen Geräten und Diensten gibt, die für den Abruf der digitalen Etiketten erforderlich sind. Die wesentlichen Informationen über die agronomische Wirksamkeit von EU-Düngeprodukten sowie die Anweisungen für die sichere Verwendung und den Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie der Umwelt ständen in diesen Fällen für die Anwendung nicht zur Verfügung. Die Anforderungen für die digitale Kennzeichnung werden daher mit in die Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 aufgenommen. Dabei ist sind auch die Möglichkeiten und Fähigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen zur Digitalisierung der Etiketten von zentraler Bedeutung.

Anzeige



SEMINAR TIPP

**IBF**

## Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR)

Erfahren Sie, welche Pflichten auf Wirtschaftsakteure zukommen und wie Sie diese effizient umsetzen. Praxisnahe Übungen inklusive!

**NUTZEN SIE DIE GELEGENHEIT UND SICHERN SIE SICH IHREN PLATZ!**

[www.ibf-solutions.com/seminare/gpsr](http://www.ibf-solutions.com/seminare/gpsr)



Grundsätzlich soll es den Wirtschaftsakteuren freigestellt sein, ob sie ein digitales oder physisches Etikett bereitstellen möchten. Dadurch wird sichergestellt, dass die

Wirtschaftsakteure über die notwendige Flexibilität verfügen, um auf den tatsächlichen Anwendungsfall angemessen eingehen zu können und keine unnötigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen zu verursachen – insbesondere bei geringen Produktionsmengen. Die Einführung der digitalen Etiketten soll für die Unternehmen seitens der Kommission durch Unterstützung in Form von Beratungs- und Schulungsprogrammen begleitet werden.

Die Entscheidung, ein digitales Etikett bereitzustellen, liegt in erster Linie bei den Herstellern und Importeuren, die für die Erfüllung der Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang III der Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 verantwortlich sind. Damit sollen die digitalen Etiketten auf die Produktpalette und die Anwender passgenau zugeschnitten werden können. Geplant ist aber auch, dass die Händler ebenfalls in der Lage sein sollen, die Etiketten von EU-Düngeprodukten, die sie auf dem Markt bereitstellen, auf der Grundlage der vom Hersteller bereitgestellten Informationen zu digitalisieren. Damit soll ein kohärenter Informationsfluss entlang der gesamten Lieferkette gewährleistet werden. Der Umfang der digitalen Kennzeichnung soll dabei von zwei Faktoren abhängen:

- ob die EU-Düngeprodukte für Wirtschaftsakteure oder Endanwender bereitgestellt werden
- und
- ob die Produkte mit oder ohne Verpackung geliefert werden.

Bei EU-Düngeprodukten, die mit oder ohne Verpackung an andere Wirtschaftsakteure geliefert werden, ist es den Wirtschaftsakteuren gestattet, alle in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 genannten Kennzeichnungselemente ausschließlich auf einem digitalen Etikett bereitzustellen. Dadurch sollen das Abfallaufkommen und die Kennzeichnungskosten in der Lieferkette gesenkt werden. Da diese Produkte an Wirtschaftsakteure geliefert werden, wird die Übermittlung von Informationen an die Endanwender durch die ausschließliche Verwendung digitaler Etiketten nicht beeinträchtigt. Wenn sich die Wirtschaftsakteure dafür entscheiden, zusätzlich zu einem digitalen Etikett ein physisches Etikett bereitzustellen, können sie entscheiden, welche Kennzeichnungselemente in das physische Etikett gemäß Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 aufgenommen werden sollen.

Anzeige



# Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

**Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!**

**Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen**

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

**Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!**

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



[www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)

**Jetzt anmelden!**

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

Für Endanwender sind physische Etiketten nach wie vor die bevorzugte Wahl, um wesentliche Informationen über die Verwendung von EU-Düngeprodukten zu erhalten, da sie auf der Verpackung angebracht sind und so unmittelbaren, zuverlässigen Zugang zu den Informationen gewährleisten. Die überwiegende Mehrheit der auf dem Markt verfügbaren EU-Düngeprodukte wird jedoch von professionellen Anwendern wie Landwirten und landwirtschaftlichen Auftragnehmern verwendet. Professionelle Anwender sind zwar mit Düngeprodukten gut vertraut und nehmen für ihre Düngepläne häufig Beratung in Anspruch, gehören aber tendenziell zu höheren Altersgruppen mit geringeren digitalen Kompetenzen und können so beim Zugriff auf die digitalen Etiketten auf Schwierigkeiten stoßen. Darüber hinaus ist der Internetzugang in ländlichen Gebieten, auf dem Feld oder in den landwirtschaftlichen Betrieb häufig nur schlecht ausgebaut.

Wenn sich Wirtschaftsakteure für eine digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten entscheiden, die in einer Verpackung an Endanwender geliefert werden, dann müssen sie sicherstellen, dass auch auf dem physischen Etikett ein Mindestsatz wesentlicher Informationen über die agronomische Wirksamkeit und die Verwendung des Produkts verfügbar ist. Produkte, die in einer Verpackung schwerer als 1000kg geliefert werden, gelten mit Blick auf die Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 als ohne Verpackung geliefert.

Die spezifischen Informationen, die nur auf einem digitalen Etikett bereitgestellt werden, müssen dem aktuellen Stand der Digitalisierung und den besonderen Anforderungen der Anwender von EU-Düngeprodukten entsprechen. Die digitalen Etiketten können darüber hinaus auch Informationen über die Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess, die Auswirkungen des Düngemittels auf die Umwelt, einschließlich seines Produktionsprozesses, und die agrarökologische Wirksamkeit umfassen. In der Verordnung (EU) 2019/1009 wird zudem eindeutig angegeben, bei welchen Informationen eine rein digitale Bereitstellung zulässig ist.

Bei EU-Düngeprodukten, die ohne Verpackung geliefert werden, müssen die Wirtschaftsakteure die Kennzeichnungselemente in einem Merkblatt angeben, um sicherzustellen, dass auch ohne unmittelbare Verpackung wesentliche Informationen für den Anwender zugänglich sind. Das gilt auch für solche Anwender, die über keine grundlegenden Lese- und Schreibfertigkeiten verfügen. Dieser Punkt birgt damit sicher zusätzlichen Herausforderungen für die Wirtschaftsakteure.

Das Merkblatt selbst ist nicht mit dem Produkt verbunden und muss daher als Brücke zwischen dem Produkt und dem Anwender verstanden werden. Es soll sicherzustellen, dass keine wichtigen Details verloren gehen. Die Bereitstellung der gleichen Kennzeichnungselemente in digitaler Form würde eine Anpassung der Art und Weise bedeuten, wie die Informationen abgerufen werden. Diese Anpassung wäre gerechtfertigt, sobald die Risiken für die Anwender angemessen angegangen und gemindert werden. Das digitale Format sollte flexibel sein, harmonisiert und in Echtzeit aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die Anwender auf den letzten Stand der aktuellen Informationen zugreifen können. Bei EU-Düngeprodukten, die ohne Verpackung geliefert werden, wird es den Wirtschaftsakteuren daher ermöglicht, alle in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 genannten Kennzeichnungselemente ausschließlich auf einem digitalen Etikett bereitzustellen. Wenn sich die Wirtschaftsakteure dafür entscheiden, zusätzlich zu einem digitalen Etikett ein Merkblatt bereitzustellen, können sie entscheiden, welche Kennzeichnungselemente sie in dieses Merkblatt aufnehmen wollen.

Anzeige



**Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung**

Bremen	18. – 21.11.2024	<b>CE-Koordinator (TÜV)</b>
Webinar	26.11.2024	<b>CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation</b>
Essen	27.11.2024	<b>Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen</b>
Essen	28.11.2024	<b>Maschinenrichtlinie 2006/42/EG</b>
Frankfurt	10.12.2024	<b>CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung</b>
Köln	18.03.2025	<b>Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie</b>

**Weitere Termine, Orte und Infos zu den [Seminaren](#)**

Alle für den Anwender erforderlichen Kennzeichnungselemente müssen auf dem digitalen Etikett enthalten sein, auch wenn sie ebenfalls auf dem physischen Etikett enthalten sind.

Damit soll vermieden werden, dass der Anwender die notwendigen Informationen erst suchen muss. Informationen, die es den Endanwendern ermöglichen, den Hersteller und

den Importeur der EU-Düngeprodukte zu ermitteln und zu kontaktieren, sind solche wesentlichen Informationen. Sie müssen daher auch in den digitalen Etiketten enthalten sein. Außerdem müssen die CE-Kennzeichnung und alle entsprechenden Verweise auf eine notifizierte Stelle in das digitale Etikett aufgenommen werden. Informationen, die sich häufig ändern, aber von den Endanwendern eher selten abgerufen werden (z.B. die Chargennummer, das Gewicht oder das Herstellungsdatum), dürfen zur leichteren Aktualisierung nur physisch oder nur digital bereitgestellt werden.

Die digitalen Etiketten müssen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des betreffenden EU-Düngeprodukts vorgehalten werden. Der Zugang muss mit den gängigen Betriebssystemen und Browsern kompatibel und leicht möglich sein. Die Informationen müssen leicht zu finden sein und es darf für den Zugang weder ein Kennwort noch eine Registrierung oder eine spezifische Anwendung erforderlich sein. Bei EU-Düngeprodukten, die ohne Verpackung an Endanwender geliefert werden und bei denen alle Kennzeichnungselemente digital bereitgestellt werden können, müssen die Wirtschaftsakteure den Endanwendern die Kennzeichnungselemente auf Anforderung auf eine alternative Weise bereitstellen. Wenn das digitale Etikett vorübergehend nicht verfügbar ist, müssen die Informationen auch ohne gesonderte Anforderung auf alternative Weise bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollten die gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 bereitgestellten Kennzeichnungsangaben bei Produkten, die ohne Verpackung und nur mit einem digitalen Etikett an Endanwender geliefert werden, auch am Verkaufsort in den Räumlichkeiten an einer sichtbaren Stelle angebracht werden.

Die Anforderungen an die technischen Unterlagen gemäß Anhang IV der Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 werden ebenfalls angepasst, um der Einführung digitaler Etiketten Rechnung zu tragen. Da digitale Plattformen sich ständig weiterentwickeln und die Etiketten durchgehend zugänglich sein müssen, müssen diese Anpassungen regelmäßig überprüft werden. Angesichts der Möglichkeit, EU-Düngeprodukte, die den Herstellern von Mischungen bereitgestellt werden, nur mit einem digitalen Etikett zu versehen, müssen die technischen Unterlagen von Düngeproduktmischungen zur Erleichterung der Marktüberwachung ein Muster der nach Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 bereitgestellten Informationen zu den Komponenten-EU-Düngeprodukten umfassen. Zukünftige Änderungen der Anforderungen an die digitale Kennzeichnung kann die Kommission in Delegierten Rechtsakten verabschieden.

Die Verordnung tritt am 20. Oktober 2024 in Kraft und muss ab dem 1. Mai 2027 angewendet werden.

## Aktuelles

### **Änderung von Anhang VI der CLP-Verordnung**

Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird entsprechend dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2564 vom 19. Juni 2024 geändert. Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 2024 in Kraft.

### **Technische Aktualisierung der Messgeräte Richtlinie**

Die Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte wurde 2014 als Ersatz für die Richtlinie 2004/22/EG angenommen. Ihr Geltungsbereich und die damit verbundenen wesentlichen Anforderungen sind jedoch seit über 20 Jahren nahezu unverändert. Aus diesem Grund

werden bestimmte Messsysteme, die für die erfolgreiche Umsetzung des grünen und des digitalen Wandels und für eine effizientere Energieverteilung in der EU von entscheidender Bedeutung sind, von der Messgeräte-Richtlinie bislang nicht erfasst. Das bedeutet, dass die Richtlinie in mehreren Bereichen (z. B. saubere Mobilität, intelligente Zähler, Biogase, Wasserstoff) überarbeitet werden muss.

Derzeit bestehen in der EU keine einheitlichen messtechnischen Anforderungen an die Lade- und Tankinfrastruktur für Elektro- bzw. Wasserstofffahrzeuge. Dies führt zu mangelnder Klarheit und zu unterschiedlichen technischen Anforderungen, was zusätzliche Kosten und Hürden für die Hersteller mit sich bringt, die ihre Produkte an unterschiedliche nationale Vorschriften anpassen müssen. Es erschwert außerdem die Einhaltung der Zielvorgaben der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, die die Voraussetzungen für die Einführung sauberer Mobilität darstellen. Die Ladeinfrastruktur wurde als eine der notwendigen Bedingungen für einen erfolgreichen Übergang zu 100% emissionsfreien Fahrzeugen ab 2035 ermittelt. Es wird erwartet, dass bis 2030 in der EU mindestens 3 Millionen Ladestationen installiert werden.

Die veraltete Messgeräte-Richtlinie behindert auch die Einführung intelligenter Verbrauchserfassungssysteme. Solche Systeme tragen zur Energiewende bei, indem sie die Verbraucher in die Lage versetzen, die dezentrale Erzeugung in Kleinanlagen für erneuerbare Energien sowie neue Energiedienstleistungen/-programme, etwa nachfrageseitige Steuerung und Energiegemeinschaften, in vollem Umfang zu nutzen.

Ziel der jetzt gestarteten Initiative ist es, den Geltungsbereich und die Anhänge der Messgeräte-Richtlinie im Hinblick auf die Lade- und Tankinfrastruktur für Elektro- bzw. Wasserstofffahrzeuge sowie auf intelligente Strom- und Gaszähler zu überarbeiten und zu aktualisieren. Sie soll auch die Einführung sauberer Mobilität sowie den grünen und den digitalen Wandel erleichtern und die Resilienz der Energiesysteme der EU erhöhen.

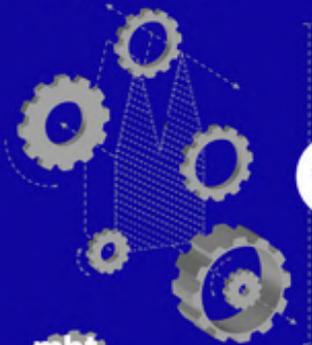
Die Initiative soll die Form einer gezielten technischen Änderung der Messgeräte-Richtlinie annehmen. Die Änderung würde Folgendes beinhalten:

- harmonisierte grundlegende Anforderungen an Messsysteme für die Stromversorgung von Elektrofahrzeugen (Elektrofahrzeug-Ladestationen);
- harmonisierte grundlegende Anforderungen an Messsysteme für Druckgas-Zapfsäulen für Straßenfahrzeuge (z. B. Wasserstoff-Tankinfrastruktur);
- technische Anpassungen des Anhangs V der Messgeräte-Richtlinie über Elektrizitätszähler, um technischen Entwicklungen (etwa der Verwendung von Gleichstrom) und der Einführung intelligenter Stromzähler Rechnung zu tragen;
- einige Anpassungen der Anforderungen in Anhang IV der Messgeräte-Richtlinie an Gaszähler, um die zunehmende Nutzung neuer Gase (z. B. Wasserstoff oder anderer erneuerbarer Gase) und die Einführung intelligenter Zähler zu berücksichtigen;
- einige Anpassungen der allgemeinen Anforderungen in Anhang I der Messgeräte-Richtlinie zur Berücksichtigung der Einführung intelligenter Zähler (z. B. messtechnisch kontrollierter Fernanzeigen von Strom- und Gaszählern).

Bei der Überarbeitung der Richtlinie sollen alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und zur Verringerung des Aufwands genutzt werden, auch indem neue unnötige Berichtspflichten vermieden werden.

# NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

- 01.-03. April
  - 19.-21. Mai
  - 15.-17. September
  - 09.-11. Dezember
- Dorint Hotel Bonn



**mbt**  
maschinenbautage  
ostermann

NEHMEN  
SIE AUCH  
ONLINE  
TEIL!

## Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
  - Betriebsanleitung
  - Montageanleitung
  - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

## Anmeldung:

- Email: [info@maschinenbautage.eu](mailto:info@maschinenbautage.eu)
- Tel.: +49 2208 5001877

**Umstieg  
rechtzeitig vorbereiten**

## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### Niederlande:

Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Wasserwirtschaft vom..., Nr. IENW/BSK-, zur Änderung der Verordnung über andere pyrotechnische Gegenstände im Zusammenhang mit der Umsetzung des Benelux-Beschlusses zur Bekämpfung der unsachgemäßen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (Notifizierung 2024/0491/NL) Zweck der Verordnung ist die Umsetzung des Beschlusses des Benelux-Ministerkomitees zur Bekämpfung der unsachgemäßen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für die breite Öffentlichkeit – M (2022) 7 (Benelux-Amtsblatt 2022, Nr. 2). Zu diesem Zweck wird die Verordnung über andere pyrotechnische Gegenstände geändert.

Ein neuer Artikel 4a wird eingefügt, mit dem der Besitz, die Verwendung und der Verkauf bestimmter P1-Gegenstände an andere Personen als Personen mit Fachkenntnissen für P2 oder Personen, die über eine Lizenz oder ein gleichwertiges Dokument verfügen, verboten werden. Angesichts der Art dieser Verordnung – einer Änderung der Verordnung über andere pyrotechnische Gegenstände, mit der die breite Öffentlichkeit bestimmte Arten von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P1 nicht mehr besitzen oder verwenden darf und diese nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft werden dürfen – ist es nicht möglich, eine Bestimmung über die gegenseitige Anerkennung aufzunehmen.

### Portugal:

Gesetzesdekret zur Gewährleistung der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates (Notifizierung 2024/0510/PT)

Der vorliegende Legislativvorschlag soll Anwendung finden auf:

- In-vitro-Diagnostika und Zubehör für In-vitro-Diagnostika;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit in der Verordnung (EU) 2017/746 und mit in diesem Gesetzesdekret vorgesehenen Produkten und/oder Dienstleistungen, die im

Inland stattfinden oder für dieses Gebiet bestimmt sind und die während des gesamten Lebenszyklus des Produkts durchgeführt werden.

Verordnung über die gesetzliche messtechnische Kontrolle von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Notifizierung 2024/0510/PT)

Mit dieser Verordnung sollen im Einklang mit den Leitprinzipien der Gemeinschaft Vorschriften erlassen werden, mit denen die Konformität von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, die für den kommerziellen Handel mit elektrischer Energie bestimmt sind, festgestellt wird. Die elektrische Energie kann dabei von jeder Ladestelle geliefert oder über diese empfangen werden. Gegenstand der Verordnung sind insbesondere die besonderen Bedingungen, die bei der Ausübung der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle solcher Instrumente zu beachten sind.

### **Großbritannien und Nordirland:**

CC 488 Abdichtungen für Betonkonstruktionen (Notifizierung 2024/7010/XI)

Die Spezifikation für Straßenbauarbeiten ist die Grundlage der Vertragsdokumentation, die vom nordirischen Ministerium für Infrastruktur für neue Straßenbauarbeiten und Wartungsarbeiten am strategischen Fernstraßennetz des Vereinigten Königreichs verwendet wird. In diesem Dokument werden die Bedürfnisse der Überseeorganisation in Bezug auf die übergeordneten Aspekte der Spezifikation, der Produktzertifizierung und der Aufzeichnungen dargelegt.

CC 605 Im Boden eingebettete Wellstahlbauwerke (Notifizierung 2024/7011/XI)

Die Spezifikation für Straßenbauarbeiten ist die Grundlage der Auftragsunterlagen, die das Ministerium für Infrastruktur für neue Straßenbauarbeiten und die Instandhaltung des strategischen Straßennetzes des Vereinigten Königreichs verwendet. In diesem Dokument werden die Anforderungen der überwachenden Organisation in Bezug auf die übergreifenden Aspekte der Spezifikation, der Produktzertifizierung und der Aufzeichnungen dargelegt.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

### **Argentinien:**

Technische Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen, die Produkte erfüllen müssen, die als Bauemente bezeichnet werden. Zertifizierung (Notifizierung G/TBT/N/ARG/339/Add.6)

Regelung für die obligatorische Zertifizierung der Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Aluminiumheizkörper in Warmwasser- oder

Dampfheizanlagen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/324/Add.1)

Technische Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Sperrholz – Zertifizierung (Notifizierung G/TBT/N/ARG/329/Add.2)

Regulierungsrahmen, der die grundlegenden Qualitäts- und Sicherheitsgrundsätze und -anforderungen für Bauprodukte festlegt – Zertifizierung (Notifizierung G/TBT/N/ARG/344/Add.8)

Technische Vorschrift zur Festlegung von Anforderungen und Schlüsselkriterien für die Qualität und Sicherheit von Produkten, die als Baumaterialien gekennzeichnet sind (Notifizierung G/TBT/N/ARG/457)

Entscheidung Nr. 404/99: Grundlegende Sicherheitsanforderungen an Stahlerzeugnisse für die Verwendung in Betonbauwerken und in Metallbauwerken (Notifizierung G/TBT/Notif.99/499/Add.3)

#### **Brasilien:**

Entwurf der technischen Entscheidung Nr. 70, 9. September 2014 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/607/Add.2)

Entwurf der Entscheidung Nr. 23, 13. Mai 2014 (In-vitro-Diagnostika) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/590/Add.2)

Entwurf der Entscheidung Nr. 546 vom 3. September 2018 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/842/Add.4)

#### **Burundi; Kenya; Rwanda; Tanzania; Uganda:**

DEAS 1221:2024, Stahlrohre für drucklose Zwecke - Rohre aus nichtrostendem Stahl mit rundem, ovalem, quadratischem und rechteckigem Querschnitt für Möbel - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/497, G/TBT/N/KEN/1664, G/TBT/N/RWA/1046, G/TBT/N/TZA/1163, G/TBT/N/UGA/2000)

DEAS 1220:2024, Stahlrohre für drucklose Verwendungszwecke - Stahlrohre für Rollen für Förderbandumlenkungen - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/499, G/TBT/N/KEN/1666, G/TBT/N/RWA/1048, G/TBT/N/TZA/1165, G/TBT/N/UGA/2002)

#### **Chile:**

Analyse und Prüfprotokoll für die Lichtverschmutzung von Leuchten und/oder Scheinwerfern für die Außenbeleuchtung PCL Nr. 1:2024 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/677/Add.2)

Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll PE N°6/03:2024 Schleifmaschine, Tellerpolierer, Tellerschleifer, Tellerschleifer (Notifizierung G/TBT/N/CHL/697)

Technischer Bericht zur Aktualisierung der Mindestenergieeffizienznorm für Haushaltskühlgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/698)

Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll (PE Nr. 8/7:20 2 4) für elektronische Geräte der Audio-/Video-, Informations- und Kommunikationstechnik (Notifizierung G/TBT/N/CHL/699)

Entwurf einer Änderung des Erlasses Nr. 231 aus dem Jahr 2000 des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation, Sekretariat für Verkehr (Notifizierung G/TBT/N/CHL/700)

Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte PE Nr. 5/32:2024 : Solarleuchten für die Straßen- und Wegebeleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/701)

Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte PE Nr. 5/33:2024 : Solarleuchten (Solarflächenstrahler) für die öffentliche Beleuchtung) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/702)

Entwurf einer Effizienzanalyse und/oder eines Prüfprotokolls für elektrische Produkte PE Nr. 5/34:2024 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/703)

#### **China:**

Nationale Norm der P.R.C., Technische Anforderungen an die Sicherheit von Klippenschaukeln (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1912)

#### **Costa Rica:**

RTCR 479: 2015 – Baumaterialien - Hydraulische Zemente. Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/CRI/166/Add.2)

#### **Ecuador:**

Ecuadorianische technische Vorschrift PRTE 137 (1R) "Hand- und halb feste Elektrowerkzeuge mit Elektromotor" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/537/Add.1)

#### **Indonesien:**

Erlass des Industrieministers Nr. 92/M-IND/PER/11/2007 über die obligatorische Einführung der nationalen Norm Indonesiens für 5 Industrieprodukte (Notifizierung G/TBT/N/IND/19/Add.10)

Entwurf eines Erlasses des Industrieministeriums über die verbindliche nationale Zementnorm Indonesiens (Notifizierung G/TBT/N/IND/15/Add.4)

Entwurf eines Erlasses des Industrieministers über die verbindliche Umsetzung der nationalen indonesischen Norm für Hochdruckregler für Flüssiggas-Stahlrohre (Notifizierung G/TBT/N/IND/79/Add.3)

Verordnung des Industrieministers über die obligatorische Einführung der nationalen indonesischen Norm für Kochgeschirr aus Metall sowie Geschirr und Kochutensilien aus rostfreiem Stahl (Besteck aus rostfreiem Stahl) (Notifizierung G/TBT/N/IND/167)

#### **Japan:**

IoT-Politik des Konformitätsbewertungsprogramms für Produktsicherheit (Notifizierung G/TBT/N/JPN/807/Add.2)

Revision der Verordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über die Sicherheit von Konsumgütern - Ministerialverordnung über Technische Anforderungen für spezifizierte

Produkte des Ministeriums für Wirtschaft, Handel, und Industrie (Notifizierung G/TBT/N/JPN/834)

#### **Nicaragua:**

NTON 04002 Energieeffizienz - Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte - Verfahren für den Nachweis der Konformität (Notifizierung G/TBT/N/NIC/180)

NTON 04001 Energieeffizienz - Klimageräte - Verfahren für den Nachweis der Konformität (Notifizierung G/TBT/N/NIC/179)

#### **Republik Moldau:**

Der Entwurf des Regierungsbeschlusses über Sportboote und Wassermotorräder (Notifizierung G/TBT/N/MDA/59)

#### **Taiwan:**

Änderungen der gesetzlichen Prüfanforderungen für Niederspannungs-Drehstrommotoren (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/539/Add.1)

Änderung der gesetzlichen Prüfvorschriften für Kinderlaufstühle (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/542/Add.1)

#### **Ukraine:**

Entwurf einer Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Anhänge 3 und 4 der technischen Vorschrift über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ (Notifizierung G/TBT/N/UKR/295/Add.1)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine „Zur Änderung von Absatz 2 der technischen Vorschrift für Druckgeräte“ (Notifizierung G/TBT/N/UKR/297/Add.1)

#### **Vereinigte Arabische Emirate:**

Kennzeichnung - Energieeffizienzlabel für Elektrogeräte - Teil 9 – Staubsauger (Notifizierung G/TBT/N/ARE/626)

#### **Vereinigte Staaten:**

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für gewerbliche Kühlschränke, Gefriergeräte und Kühl-Gefrierkombinationen (Notifizierung G/TBT/N/USA/858/Rev.1/Add.1)

Sicherheitsnorm für Spielzeug: Anforderungen für Wasserperlen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2146)

Vermeidung von Luftverschmutzung durch Konsumgüter (Notifizierung G/TBT/N/USA/2143)  
Sicherheitsnorm für weiche Säuglings- und Kleinkindertragetaschen (Notifizierung G/TBT/N/USA/810/Add.2)

Bau- und Sicherheitsstandards für Fertighäuser (Notifizierung G/TBT/N/USA/560/Rev.1/Add.1)

Schiffsausrüstung an Bord von Schiffen und Offshore-Einheiten oder -Anlagen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2000/Add.1)

Sicherheitsnorm für Spielzeug: Anforderungen an Spielzeug, das Knopf- oder Knopfzellenbatterien enthält; Verlängerung der Kommentierungsfrist (Notifizierung G/TBT/N/USA/2137/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für luftgekühlte kommerzielle Paket-Klimageräte und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2122/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für verschiedene Kältemittel (Notifizierung G/TBT/N/USA/1215/Rev.1/Add.2)

Sicherheitsnorm für Säuglings- und Kleinkindwippen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2061/Add.2)

#### **Vietnam:**

Gesetz zur Änderung und Ergänzung einer Reihe von Artikeln des Gesetzes über die Qualität von Produkten und Waren (Notifizierung G/TBT/N/VNM/313)

### **Neues aus der Welt der Normen**

#### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Delegierte Verordnungen (EU) 2019/2018 und (EU) 2019/2024
- Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Hinweis 1: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: [https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en)

#### **Delegierte Verordnungen (EU) 2019/2018 und (EU) 2019/2024**

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Wurde ein Produkt nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG (sog. ErP- oder Öko-Design-Richtlinie) davon ausgehen, dass es allen einschlägigen Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahmen entspricht, auf die sich diese Normen beziehen.

Am 12.09.2024 wurde diesbezüglich der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2397 über eine harmonisierte Norm für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion zur Unterstützung der

Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 und der Verordnung (EU) 2019/2024 veröffentlicht und trat am 12.09.2024 in Kraft. Veröffentlicht wurde folgende harmonisierte Norm:

EN ISO 23953-2:2023 „Verkaufskühlmöbel - Teil 2: Klassifizierung, Anforderungen und Prüfbedingungen (ISO 23953-2:2023)“

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/ecodesign\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/ecodesign_en)

### **Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG**

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 13.09.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2406 veröffentlicht und trat am 13.09.2024 in Kraft. Veröffentlicht wurden folgende harmonisierte Normen, indem der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 geändert wird:

EN 913:2018+A1:2021 „Turngeräte - Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ (EN 913:2018 wird ab dem 13. März 2026 aus dem Amtsblatt gestrichen und verliert die Konformitätsvermutung)

EN 14344:2022 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Kindersitze für Fahrräder - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ (EN 14344:2004 wird ab dem 13. März 2026 aus dem Amtsblatt gestrichen und verliert die Konformitätsvermutung)

EN 16890:2017+A1:2021 „Kindermöbel - Matratzen für Kinderbetten und Krippen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ (EN 16890:2017 wird ab dem 13. März 2026 aus dem Amtsblatt gestrichen und verliert die Konformitätsvermutung)

Neu aufgenommen wurden:

EN 12790-1:2023 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Kinderliegesitze - Teil 1: Kinderliegesitze für Kinder bis sie versuchen, sich aufzusetzen“

EN 12790-2:2023 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Kinderliegesitze - Teil 2: Kinderliegesitze für Kinder bis sie beginnen, aufzustehen“

EN 17191:2021 „Kindermöbel - Kindersitzmöbel - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

EN 50689:2021 „Sicherheit von Laserprodukten - Besondere Anforderungen an Verbraucher-Laser-Produkte“

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/general-product-safety\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/general-product-safety_en)

### **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 16.09.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2408 veröffentlicht und trat am 16.09.2024 in Kraft. Veröffentlicht wurden folgende harmonisierte Normen, indem der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 geändert wird:

EN 1570-1:2024 „Sicherheitsanforderungen an Hubtische - Teil 1: Hubtische, die bis zu zwei feste Haltestellen anfahren“ (EN 1570-1:2011+A1:2014 wird ab dem 16. März 2026

aus dem Amtsblatt gestrichen und verliert die Konformitätsvermutung)

EN ISO 3164:2013, EN ISO 3164:2013/A1:2024 „Erdbaumaschinen - Prüfung von Schutzaufbauten - Verformungsgrenzbereich (ISO 3164:2013)“ (EN ISO 3164:2013 wird ab dem 16. März 2026 aus dem Amtsblatt gestrichen und verliert die Konformitätsvermutung)

EN 13557:2024 „Krane - Stellteile und Steuerstände“ (EN 13557:2003+A2:2008 wird ab dem 16. März 2026 aus dem Amtsblatt gestrichen und verliert die Konformitätsvermutung)

EN 16005:2023+A1:2024 „Kraftbetätigte Türen - Nutzungssicherheit - Anforderungen und Prüfverfahren“ (EN 16005:2012 mit EN 16005:2012/AC:2015 wird ab dem 16. März 2026 aus dem Amtsblatt gestrichen und verliert die Konformitätsvermutung)

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery-md\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery-md_en)

***Hinweis:** Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

## Aktuelles von der Außenwirtschaft

### Hoffnung auf das EU-Mercosur-Abkommen

Seit nunmehr über 20 Jahren laufen die Verhandlungen der Europäische Union mit Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay über das EU-Mercosur-Abkommen. Demzufolge sind die Erwartungen der Wirtschaft groß, dass die Verhandlungen in Brasilia endlich zu einem Abschluss kommen, denn rund 85 Prozent der europäischen Ausfuhren in die Mercosur-Länder sind von Zöllen belastet. Das belastet die Wirtschaft jährlich mit rund 4 Milliarden Euro. Gleichzeitig könnte das EU-Mercosur-Abkommen einen wichtigen Beitrag für die Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung leisten, denn gegenwärtig hängt die Versorgung mit elementaren Rohstoffen wie seltenen Erden von einzelnen Lieferanten ab. Durch das Abkommen mit den Mercosur-Staaten könnten die Abhängigkeiten verringert und auf ein breiteres Rohstoffangebot zurückgegriffen werden.

### Aktualisierung der Anhänge der EU-Dual-Use-Verordnung

Durch eine Delegierte Verordnung vom 05. September hat die EU-Kommission Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 2021/821 aktualisiert. Geplant ist, dass die Delegierte Verordnung ab November 2024 in Kraft tritt.

## Termine

### Beauftragter für Medizinproduktesicherheit und Medizinproduktebeauftragter im Gesundheitswesen (m/w/d)

Termin: 14.11.2024

Veranstalter: DEKRA Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.dekra-akademie.de/produkte/beauftragter-fuer-medizinproduktesicherheit-und-medizinproduktebeauftragter-im-gesundheitswesen>

---

### Die neue Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 – Kurz gefasst!

Termin: 18.11.2024

Veranstalter: ASI Akademie für Sicherheit

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/die-neue-maschinenverordnung-e12718/>

---

### Kompaktseminar Betriebs- und Arbeitssicherheit & Gefährdungsbeurteilung in der Praxis

Termin: 22.11.2024

Veranstalter: FachTaG Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.fachtagakademie.de/seminar-arbeitssicherheit>

---

## CE-Stellenmarkt

### Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

#### CE-Beauftragter (m/w/d)

ISGUS GmbH  
78054 Villingen-Schwenningen



In Kooperation mit Stepstone

#### Techniker / Ingenieur als CE-Beauftragter Betriebsmittelbau, Maschinen & Anlagen (m/w/d)

KaVo Dental GmbH  
Warthausen



## Technischen Redakteur (m/w/d)

Sprimag Spritzmaschinenbau GmbH & Co.  
KG  
Kirchheim-Teck



## CE-KoordinatorIn (m/w/d)\*

SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA  
St. Gallen



**Viele weitere Jobs** z.B. bei HENSOLDT, dSPACE GmbH, TÜV SÜD, IST Metz, Kreyenborg, HYDRO Systems, Nordex Group u.v.a. unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/).

## Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2397 der Kommission vom 11. September 2024 über eine harmonisierte Norm für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 und der Verordnung (EU) 2019/2024 (Ökodesignverordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2408 der Kommission vom 13. September 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 hinsichtlich harmonisierter Normen für Hubtische, Erdbaumaschinen, Krane und kraftbetätigte Türen (Maschinenrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2024/2516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten (Düngeprodukteverordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 der Kommission vom 9. September 2024 über die harmonisierten Normen für EU-Düngeprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Düngeprodukteverordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 der Kommission vom 12. September 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 in Bezug auf europäische Normen für bestimmte Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, Kindermöbel, Turngeräte und Laserprodukte (Produktsicherheitsrichtlinie)

## Praxistipps

### Standardwerk der Arbeitsmedizin kostenlos im Download

Die "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" richten sich an Betriebsmediziner und geben ihnen praktische Hinweise für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Das DGUV-Standardwerk ist nun in der überarbeiteten zweiten Auflage erschienen und steht kostenlos zum Download zur Verfügung.

## ... und weiterhin

### **Urheberrechtliche Zulässigkeit der Nutzung von Abbildungen einer Fototapete**

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs BGH Nr. 179/2024 vom 11.09.2024, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de))

#### **Urteile vom 11. September 2024 - I ZR 139/23; I ZR 140/23; I ZR 141/23**

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in drei Revisionsverfahren entschieden, dass die Nutzung von Abbildungen einer Fototapete im Internet die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte an den auf der Tapete abgedruckten Fotografien nicht verletzt.

#### **Sachverhalt:**

Die Klägerin ist ein von einem Berufsfotografen gegründetes Unternehmen, das von dem Fotografen angefertigte Lichtbilder als Fototapeten vermarktet.

Die Beklagte im Verfahren I ZR 139/23 erwarb über eine Internetseite eine Fototapete, auf der eine Fotografie abgedruckt ist, an der die Klägerin Rechte beansprucht. Die Beklagte ließ die Tapete an einer Wand in ihrem Haus anbringen. Die Tapete war in mehreren Videobeiträgen auf ihrem Facebook-Auftritt im Hintergrund zu sehen.

Die Beklagte im Verfahren I ZR 140/23 betreibt eine Web- und Medienagentur. Sie stellte ein Bildschirmfoto der von ihr gestalteten Internetseite eines Tenniscenters auf ihrer eigenen Internetseite ein. Auf dem Bildschirmfoto ist der Gastraum des Tenniscenters mit einer Fototapete zu sehen, an deren Bildmotiv die Klägerin die Urheberrechte beansprucht. Der Beklagte im Verfahren I ZR 141/23 verwendete eine Fototapete mit einem Bildmotiv, an dem die Klägerin Rechte beansprucht, als Wandtapete in einem Zimmer des von ihm betriebenen Hotels. Die Wandtapete ist auf einem Foto erkennbar, mit dem der Beklagte seine Dienstleistungen im Internet bewarb.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Abbildungen der Fototapeten auf Fotos und Videos im Internet verletze die ihr vom Fotografen eingeräumten Nutzungsrechte an den auf den Tapeten abgedruckten Fotografien. Sie hat die Beklagten in allen Verfahren auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten sowie im Verfahren I ZR 141/23 zusätzlich auf Auskunft über den Umfang der Verwendung der Fotografie in Anspruch genommen.

#### **Bisheriger Prozessverlauf:**

Das Amtsgericht hat die Klagen abgewiesen. Die Berufungen der Klägerin sind ohne Erfolg geblieben. Mit den vom Landgericht zugelassenen Revisionen verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

#### **Entscheidungen des Bundesgerichtshofs:**

Die Revisionen der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Die auf § 97 Abs. 1 und 2 UrhG, § 97a Abs. 3 UrhG sowie § 242 BGB gestützten Ansprüche auf Schadensersatz, Erstattung der Abmahnkosten und Auskunftserteilung sind unbegründet, weil der durch die Beklagten jeweils vorgenommene Eingriff in das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung - wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat - aufgrund einer konkludenten Einwilligung des Urhebers gerechtfertigt war.

Ob ein Verhalten des Berechtigten als schlichte Einwilligung in den Eingriff in ein durch das Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht anzusehen ist, hängt von dem objektiven Erklärungsinhalt aus der Sicht des Erklärungsempfängers ab. Dabei ist maßgeblich, ob es um nach den Umständen übliche Nutzungshandlungen geht, mit denen der Berechtigte rechnen muss, wenn er sein Werk Nutzern ohne Einschränkungen frei zugänglich macht.

Das Berufungsgericht ist in allen Verfahren in rechtsfehlerfreier tatgerichtlicher Würdigung und im Einklang mit der Lebenserfahrung davon ausgegangen, dass die Vervielfältigung durch Anfertigung von Fotografien und Videoaufnahmen in mit Fototapeten dekorierten Räumen sowie das Einstellen dieser Fotografien und Videos im Internet - sowohl zu privaten als auch zu gewerblichen Zwecken - üblich ist und damit im für den Urheber vorhersehbaren Rahmen der vertragsgemäßen Verwendung der Fototapeten lag. Dem Urheber steht es frei, im Rahmen des Vertriebs vertraglich Einschränkungen der Nutzung zu vereinbaren und auf solche Einschränkungen - etwa durch das Anbringen einer Urheberbezeichnung oder eines Rechtsvorbehalts - auch für Dritte erkennbar hinzuweisen. Daran fehlte es in den Streitfällen.

Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass sich auch die im Verfahren I ZR 140/23 in Anspruch genommene Web- und Medienagentur auf eine wirksame konkludente Einwilligung berufen konnte. Die Wirksamkeit einer Einwilligung setzt nicht voraus, dass sie gegenüber demjenigen erklärt wird, der in Urheberrechte eingreift. Ausreichend ist ein Verhalten des Berechtigten, dem aus der Sicht eines objektiven Dritten die Bedeutung zukommt, dass der Berechtigte den Eingriff in seinen Rechtskreis gestattet.

Nicht nur die Käufer von ohne Einschränkungen veräußerten Fototapeten, die ihre Räumlichkeiten damit dekorieren, Fotografien und Videoaufnahmen dieser Räume fertigen und diese im Internet einstellen, können sich auf eine konkludente Einwilligung des Urhebers in die dabei erfolgende Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung der für die Fototapete verwendeten Fotografie berufen. Vielmehr können sich auch Dritte auf eine konkludente Einwilligung des Fotografen stützen, wenn ihre Nutzungshandlungen aus objektiver Sicht als üblich anzusehen sind.

Der Bundesgerichtshof hat außerdem die in allen Verfahren getroffene Annahme des Berufungsgerichts gebilligt, dass Ansprüche wegen Verletzung des Urheberbenennungsrechts gemäß § 13 Satz 2 UrhG nicht bestehen, weil der Urheber im Rahmen des Vertriebs der Fototapeten auf dieses Recht durch schlüssiges Verhalten verzichtet hat.

Zur vollständigen Pressemeldung des BGH:

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/2024179.html>

Bei Fragen an die Redaktion: [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)  
Bei technischen Problemen: [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)  
Anzeigenverkauf: [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

### **Werbung schalten**

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

### **Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)